

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 10.01.2014

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **OVG Bremen stoppt vorläufig die Neubesetzung der Ortsamtsleitung in Bremen Horn-Lehe**

**Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat es der Stadtgemeinde Bremen mit Beschluss vom 9. Januar 2014 vorläufig untersagt, die ausgeschriebene Stelle eines Ortsamtsleiters/einer Ortsamtsleiterin beim Ortsamt Horn-Lehe mit der vom Beirat Horn-Lehe gewählten Bewerberin zu besetzen.**

Die Stadtgemeinde Bremen schrieb im April 2013 die Stelle eines Ortsamtsleiters /einer Ortsamtsleiterin beim Ortsamt Horn-Lehe neu aus. Auf die Stelle bewarb sich unter anderem der Antragsteller des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens.

Bei der Wahl durch den Beirat Horn Lehe, die nach Durchführung von Vorstellungsgesprächen am 13.6.2013 stattfand, unterlag der Antragsteller einer Mitbewerberin mit 8 gegen 5 Stimmen. Er erhob dagegen Widerspruch und stellte beim Verwaltungsgericht Bremen einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht Bremen lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 23.8.2013 ab. Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt und zur Begründung dieses Beschlusses finden sich in der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bremen vom 27.8.2013.

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht Bremen erhobene Beschwerde hatte Erfolg. Der für beamtenrechtliche Streitigkeiten zuständige 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hebt in der Begründung seiner Entscheidung hervor, dass sich die Stellenbesetzung an dem durch Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes jedem Deutschen gewährte Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung messen lassen müsse. Es sei zwar nicht zu beanstanden, dass das seit März 2012 in Bremen geltende Recht die Ortsamtsleitung aufgrund deren besonderen Stellung im politischen Raum, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Beirat voraussetze, als Wahlbeamtenverhältnis ausgestaltet habe.

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

Der Grundsatz der Bestenauslese sei jedoch grundsätzlich auch im Fall der Wahl der Ortsamtsleitung durch den Beirat zu beachten. Die leistungsbezogenen Kriterien des Artikel 33 Absatz 2 GG verlangten ein Verfahren, in dem gewährleistet sei, dass die hierüber vorhandenen vollständigen Informationsgrundlagen von den Mitgliedern des Beirats als Wahlgremium zur Kenntnis genommen würden. Sie müssten in der Lage sein, eine selbstständige Eignungseinschätzung der Stellenbewerber vorzunehmen und eine an den durch Artikel 33 Absatz 2 GG vorgezeichneten Kriterien orientierte Auswahlentscheidung zu treffen. Dem Wahlgremium müssten alle für die Auswahlentscheidung relevanten Unterlagen, wozu auch vorhandene dienstliche Beurteilungen gehörten, vorgelegen haben.

Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt gewesen, da die wahlberechtigten Mitglieder des Beirates nicht hinreichend über die zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber informiert gewesen seien. Sie hätten ihre Auswahl allein auf der Grundlage der Eindrücke aus den Vorstellungsgesprächen getroffen, ohne sich zuvor – was möglich gewesen wäre - selbst über die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu informieren oder darüber umfassend durch die Senatskanzlei oder das Personalauswahlgremium unterrichtet gewesen zu sein.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts, der nicht anfechtbar ist, hat zur Folge, dass die Stadtgemeinde Bremen die Stelle der Ortsamtsleitung Horn-Lehe vorläufig nicht besetzen darf, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der aufgezeigten Maßstäbe erneut entschieden wurde.